



**Beschluss des Erziehungsrats
vom 4. Mai 2015**

Wegleitung für die Arbeitsweise des Erziehungsrats

://: Der Erziehungsrat beschliesst die „Wegleitung für die Arbeitsweise des Erziehungsrats“.

Namens des Erziehungsrates

Der Präsident:

Dr. Christoph Eymann

Die Sekretärin:

Renata Rovira

Basel, 4. Mai 2015



Wegleitung für die Arbeitsweise des Erziehungsrats

vom 4. Mai 2015

Der gemäss § 79 des Schulgesetzes (SG 410.100) zusammengesetzte und dem Erziehungsdepartement beigegebene Erziehungsrat erlässt zur Erfüllung der ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben folgende Wegleitung:

I. Organisation

1. Präsidium

Präsidentin oder Präsident ist von Amtes wegen die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher. Der Erziehungsrat bestimmt aus dem Kreis der übrigen acht Mitglieder zu Beginn der vier Jahre dauernden Amtszeit eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, welche oder welcher die Aufgaben des Präsidenten oder der Präsidentin im Falle von deren bzw. dessen Abwesenheit übernimmt. Für die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten gelten die Regelungen betreffend Beschlussfassung gemäss Ziff. 10 dieser Wegleitung.

2. Geschäftsstelle

Dem Erziehungsrat wird vom Erziehungsdepartement eine Geschäftsstelle beigegeben, welche die Präsidentin oder den Präsidenten bei ihren bzw. seinen Aufgaben unterstützt. Die Geschäftsstelle besteht aus einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer.

II. Sitzungen

3. Sitzungstermine

Der Erziehungsrat trifft sich während der Schulzeit in der Regel monatlich zu Sitzungen. Auf Verlangen der Präsidentin oder des Präsidenten oder wenigstens dreier Mitglieder wird eine zusätzliche Sitzung einberufen. Die Sitzungstermine werden von der Geschäftsstelle in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegt.

4. Einladung

Die Einladung zur Sitzung wird von der Geschäftsstelle mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstag zur Verfügung gestellt. Sie enthält die Traktandenliste, das Protokoll der vorherigen Sitzung sowie die Sitzungsunterlagen. Nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können behandelt werden, wenn sich alle anwesenden Mitglieder des Erziehungsrates damit einverstanden erklären.

5. Anträge

Anträge an den Erziehungsrat können von der Präsidentin oder vom Präsidenten und den übrigen Mitgliedern des Erziehungsrates sowie von den Leiterinnen und Leitern der Bereiche Volksschulen sowie Mittelschulen und Berufsbildung gestellt werden. Sie sind in der Regel bis spätestens zwanzig Tage vor dem Sitzungstag der Geschäftsstelle zuzustellen. Rückkommensanträge können nur gestellt werden, wenn bei einem Geschäft noch keine Schlussabstimmung stattgefunden hat. Neutraktandierungen aufgrund geänderter Voraussetzungen werden nicht als Rückkommensantrag behandelt.

6. Information über laufende Geschäfte

Der Erziehungsrat lässt sich von den Leiterinnen oder Leitern der Bereiche Volksschulen sowie Mittelschulen und Berufsbildung regelmässig über aktuelle Geschäfte und Projekte, die in den Zuständigkeitsbereich des Erziehungsrates fallen, orientieren. Die Präsidentin oder der Präsident sorgt zusammen mit der Geschäftsstelle dafür, dass diese Orientierung stattfindet.

7. Teilnehmende an den Sitzungen und an der Beratung einzelner Geschäfte

An den Sitzungen des Erziehungsrats nehmen die Präsidentin oder der Präsident und die übrigen Mitglieder des Erziehungsrats, die Leiterinnen oder Leiter der Bereiche Volksschulen sowie Mittelschulen und Berufsbildung und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Erziehungsrats teil.

Für die Beratung einzelner Geschäfte kann eine von der kantonalen Schulkonferenz (KSBS) bestimmte Delegation an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Ebenfalls können von der Geschäftsstelle in Absprache mit der Präsidentin bzw. Präsidenten und/oder den übrigen Mitgliedern des Erziehungsrats geladene Sachverständige an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

8. Sitzungsleitung

Die Sitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten geleitet. Bei Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Sitzungsleitung.

9. Vertraulichkeit

Die Beratungen der Geschäfte sind vertraulich, soweit der Erziehungsrat nicht ausdrücklich das Gegenteil beschlossen hat.

III. Beschlüsse

10. Beschlussfassung

Der Erziehungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der neun Mitglieder anwesend ist. Der Erziehungsrat strebt Beschlüsse im Konsens an. Sofern eine Abstimmung notwendig ist, werden die Beschlüsse mit der Mehrzahl der Stimmenden¹ gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident, bzw. der oder die Sitzungsleitende, den Stichentscheid.

Der Erziehungsrat beschliesst ohne Diskussion über einen Rückkommensantrag, nachdem er eine kurze Begründung des Antrages und eines allfälligen Gegenantrages gehört hat. Stimmt der Erziehungsrat dem Rückkommensantrag mit zwei Drittel der Stimmenden zu, so wird die betreffende Abstimmung wiederholt. [Dass Rückkommensanträge nur zulässig sind, sofern noch keine Schlussabstimmung stattgefunden hat, wird bereits unter Ziff. 5 geregelt.]

Ausstand

Bei persönlicher Betroffenheit oder bei Befangenheit aus anderen Gründen tritt das betreffende Mitglied des Erziehungsrats von sich aus in den Ausstand und nimmt an den Beratungen und bei der Beschlussfassung nicht teil. Das in den Ausstand getretene Mitglied gilt für diese Abstimmung als nicht anwesend.

¹ Sogenanntes relatives oder einfaches Mehr der anwesenden und stimmenden Mitglieder.

IV. Informationen

11. Protokoll und Pendenzenliste

Von den Sitzungen des Erziehungsrats wird von der Geschäftsstelle ein Protokoll erstellt. Dieses enthält wenigstens die Gegenstände der Beratungen, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse sowie die Resultate der Abstimmungen. Das Protokoll wird ergänzt mit einer aktualisierten Pendenzenliste bzw. Planungsliste der Sitzungen. Protokoll und Planungsliste werden in der Regel von der Geschäftsstelle erstellt. Sie werden mit der nächsten Sitzungseinladung, spätestens aber innert vier Wochen versendet und in der nächsten Sitzung dem Erziehungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

12. Publikation der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Erziehungsrats werden auf der Internetseite des Erziehungsdepartements publiziert, ausgenommen sind die Verfahrensbeschlüsse.

Diese Wegleitung wurde vom Erziehungsrat an der Sitzung vom 4. Mai 2015 beschlossen.

Für den Erziehungsrat



Dr. Christoph Eymann
Der Präsident



Renata Rovira
Die Geschäftsführerin